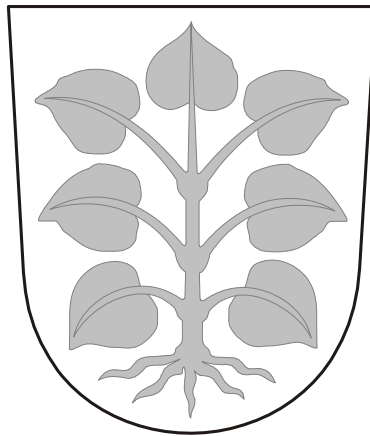


Verein Region Laupen



STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1. Name, Sitz	4
Art. 2. Zweck	4
II. Mitgliedschaft, Organe.....	4
Art. 3. Mitgliedschaft.....	4
Art. 4. Vereinsorgane.....	5
Art. 5. Mitgliederversammlung, Delegierte.....	5
Art. 6. Befugnisse	5
Art. 7. Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	5
Art. 8. Stimmrecht	5
Art. 9. Sachgeschäfte	6
Art. 10. Wahlen.....	6
III. Vorstand	6
Art. 11. Zusammensetzung	6
Art. 12. Befugnisse	6
Art. 13. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen.....	6
Art. 14. Sachgeschäfte	6
Art. 15. Wahlen.....	7
Art. 16. Sitzungsfrequenz, Gäste	7
Art. 17. Beizug von Experten	7
IV. Geschäftsstelle, Rechnungsrevision.....	7
Art. 18. Geschäftsstelle	7
Art. 19. Rechnungsrevisoren	8



V. Finanzen, Haftung 8

Art. 20. Mitgliederbeiträge.....8

Art. 21. Haftung Verein8

VI. Schlusstitel..... 8

Art. 22. Genehmigung Statuten.....8



I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz **Art. 1.**

Unter dem Namen "Verein Region Laupen" besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Laupen

Zweck **Art. 2.**

¹ Der Verein fördert die Interessen der Region als soziale, wirtschaftliche und ökologische Gemeinschaft unter Wahrung der Autonomie der Gemeinden.

² Der Verein bezweckt:

- a) die Koordination und Zusammenarbeit bei überkommunalen Aufgaben unter den Mitgliedern zu fördern
- b) die Information unter den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und regionsexternen Stellen und Institutionen zu fördern
- c) die Interessen der Region nach aussen, gegenüber Bund, Kanton und weiteren Kreisen zu wahren
- d) die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Institutionen der Nachbarregionen zu fördern
- e) die Koordination der für die Region gemäss den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Planungsaufgaben in den Bereichen Energie, Umwelt, Entsorgung, Verkehr und Bauwesen und insbesondere in der Raumplanung.

II. Mitgliedschaft, Organe

Mitgliedschaft **Art. 3.**

¹ Dem Verein Region Laupen gehören die im Anhang aufgeführten Gemeinden (Vereinsmitglieder) an.

² An das Laupenamts angrenzende Gemeinden aus Nachbarregionen können Mitglied werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und dies dem Vereinszweck dienlich ist.

³ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

⁴ Mitglieder können bei Nichtbezahlen der Jahresbeiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Art. 4.

Vereinsorgane

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Gemeinderats- bzw. die Gemeindepräsidenten¹ (Vorstand)
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 5.

Mitgliederversammlung,
Delegierte

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereinsmitglieder.

² Die Vereinsmitglieder bestimmen ihre Delegierten nach den in ihren Gemeinden geltenden Bestimmungen.

³ Vereinsmitglieder mit mehr als 2'000 Einwohnern haben Anspruch auf einen zweiten Delegierten.

Art. 6.

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme oder Änderung der Statuten
- b) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Genehmigung des Budgets sowie die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Auflösung des Vereins - dafür ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 7.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen, ferner nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vereinsmitgliedern.

² Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 8.

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie es Delegierte stellen kann.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit vorliegender Statuten steht die männliche Bezeichnung hier stellvertretend für die weiblichen Bezeichnungen. Ebenfalls der Lesbarkeit wegen steht der Titel ‚Gemeindepräsident‘ hier stellvertretend für ‚Gemeinderatspräsident‘. Die Redaktorinnen und Redaktoren haben diesen Entscheid im Wissen um die Dankbarkeit der Leserin bzw. des Lesers getroffen.



Sachgeschäfte

Art. 9.

- ¹ Über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 10.

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- ² Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 11.

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus den amtierenden Gemeindepräsidenten der Mitgliedsgemeinden zusammen.
- ² Die Gemeindepräsidenten können durch ihren Vizepräsidenten oder einen anderen, für eine bestimmte Sachfrage zuständigen Gemeinderat vertreten werden.

Befugnisse

Art. 12.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Führung der Geschäfte der Region, Vertretung der Region nach aussen
- b) Wahl des Vereinspräsidenten, welcher zugleich Vorstandspräsident ist
- c) Organisation und Sitz der Geschäftsstelle
- d) Beschlussfassung über Kredite im Rahmen des Budgets.

Beschlussfähigkeit

Art. 13.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sachgeschäfte

Art. 14.

- ¹ Über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Art. 15.

Wahlen

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- ² Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 16.

Sitzungsfrequenz, Gäste

- ¹ Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal jährlich.
- ² Zu den ständigen Gästen des Vereins zählen die nachfolgenden Personen:
 - a) die Grossräte des ehemaligen Amts Laupen
 - b) der Regierungsstatthalter sowie
 - c) ein Vertreter des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
- ³ Die Gäste sind zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Sie haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

Art. 17.

Beizug von Experten

- ¹ Der Vorstand kann Experten zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands einladen.
- ² In allen Verkehrsfragen (Öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, langsamer Verkehr) sind die Vorstandsmitglieder des ehemaligen „Vereins öffentlicher Verkehr im Amt Laupen“ (VöVAL) einzuladen.
- ³ Der Vorstand kann weitere Experten von Fall zu Fall zur Beratung heranziehen.
- ⁴ Experten haben Antragsrecht.

IV. Geschäftsstelle, Rechnungsrevision

Art. 18.

Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand organisiert eine Geschäftsstelle, die folgende Aufgaben hat:
 - a) Sie ist Anlaufstelle des Vereins
 - b) Sie entlastet die Vereinsorgane von administrativen Aufgaben.
- ² Die Aufsicht erfolgt durch den Vorstand. Dieses erlässt ein Pflichtenheft, welches die Details regelt.



Rechnungsrevisoren

Art. 19.

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.

V. Finanzen, Haftung

Mitgliederbeiträge

Art. 20.

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen und nicht zweckgebundenen Spenden
- c) Zinsen des Vereinsvermögens.

² Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie betragen mindestens Fr. -.50 und maximal Fr. 1.-- pro Einwohner der Mitgliedsgemeinden.

³ Der Beitrag pro Einwohner wird mit der Einwohnerzahl der Gemeinde per 1. Januar des laufenden Jahres multipliziert.

⁴ Die Mitgliederbeiträge sind bis 30. Juni zahlbar.

Haftung Verein

Art. 21.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Region Laupen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlusstitel

Genehmigung Statuten

Art. 22.

Die vorstehenden Statuten sind von der Vereinsversammlung am 3. Mai 2006 in Golaten beraten und beschlossen worden.

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen, die von der Mitgliederversammlung am 29. April 1999 beschlossen wurden.



Clavaleyres,

Gemeinderat Clavaleyres	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Bruno Maurer	Beat Läderach

Ferenbalm,

Gemeinderat Ferenbalm	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Ueli Rohrbach	Heinz Schuhmacher

Frauenkappelen,

Gemeinderat Frauenkappelen	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Cristoforo Motta	Hans Balmer

Golaten,

Gemeinderat Golaten	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Beatrice Johner	Kathrin Schmid



Gurbrü,

Gemeinderat Gurbrü	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Renate Hurni-Kammermann	Sylvia Jauner

Kriechenwil,

Gemeinderat Kriechenwil	
Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Rudolf Lehmann	Marlis Spycher

Laupen,

Gemeinderat Laupen	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Manfred Zimmermann	Michel Brönnimann

Mühleberg,

Gemeinderat Mühleberg	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Kurt Herren	Ernst Schmid

Münchenwiler,

Gemeinderat Münchenwiler	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Jakob Schluep	Markus Zingg



Neuenegg,

Gemeinderat Neuenegg	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Ruedi Schmid	Hans-Ulrich Gerber

Wileroltigen,

Gemeinderat Wileroltigen	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Fritz Stooss	Cornelia Baumann- Aeschlimann